

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 03.05.2007 des Vereins Bremer Arbeitsgruppe für Psychoanalyse und Psychotherapie e. V.

Satzung in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.05.2007.

Bremer Arbeitsgruppe für
Psychoanalyse und Psychotherapie e.V.

SATZUNG

§ 1 Name und Aufgaben

- 1.1 Der Name des Vereins ist: Bremer Arbeitsgruppe für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V.
- 1.2 Der Verein - im folgenden kurz "Arbeitsgruppe" genannt - verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche und gemeinnützige Zwecke, und zwar:
 - a) Förderung der Gesundheit der Bevölkerung durch geeignete Maßnahmen;
 - b) Medizinisch-psychologische, insbesondere tiefenpsychologisch - psychoanalytische Forschung;
 - c) Verbreitung tiefenpsychologisch-psychoanalytischer Erkenntnisse in der Öffentlichkeit und Förderungen von Maßnahmen der Psychohygiene und Prophylaxe;
 - d) Veranstaltungen zur wissenschaftlichen Fortbildung seiner Mitglieder;
 - e) Vertretung von berufsständischen Interessen seiner Mitglieder;
 - f) Förderung der Aus- und Weiterbildung zur Psychoanalytikerin/zum Psychoanalytiker mindestens nach den Richtlinien der DGPT und der Aus- und Weiterbildung zur Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach den Richtlinien der Ständigen Konferenz der Weiterbildungsstätten für Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten der Bundesrepublik Deutschland e.V. und der Weiterbildung im Rahmen der Bereichsbezeichnung "Psychotherapie" und "Psychoanalyse" für Ärztinnen/Ärzte in eigenständigen Aus- und Weiterbildungseinrichtungen.

§ 2 Sitz und Rechtsnatur

- 1.1 Der Sitz der Arbeitsgruppe ist Bremen.
- 1.2 Die Arbeitsgruppe ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen eingetragen worden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
 - 1.1 Ordentliche Mitglieder können psychoanalytisch oder psychotherapeutisch tätige Ärztinnen/Ärzte, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen/ Psychologische Psychotherapeuten werden, die über die Fachkunde in psychoanalytischen Verfahren in Analytischer Psychotherapie und /oder Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie verfügen und in ihrer fachlichen Ausrichtung analytische Verfahren und Psychoanalyse vertreten.
 - 1.2. Außerordentliches Mitglied kann jedes außerordentliche Mitglied der DGPT werden.
 - 1.3. Außerordentliches Mitglied kann jedes außerordentliche Mitglied der VAKJP werden.
 - 1.4 Außerordentliche Mitglieder können Personen werden, die den Zwecken und Zielen der Arbeitsgruppe nahe stehen.

2. Außerordentliche Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung der Arbeitsgruppe Rede- und Antrags-, aber kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1.1 Der Vorstand nimmt schriftliche Anträge auf ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft an und schlägt der Mitgliederversammlung die Aufnahme der Bewerberinnen/Bewerber vor. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.
- 1.2 Der Verlust der Mitgliedschaft tritt ein durch:
 - a) Austrittserklärung eines Mitglieds, die spätestens 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres (das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr) dem Vorsitzenden mitgeteilt werden muss,
 - b) Ausschluss durch Beschluss der Mitgliederversammlung, für den Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der Arbeitsgruppe erforderlich ist,
 - c) Tod des Mitgliedes.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages und evtl. sonstiger einschlägiger Gebühren entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe der Arbeitsgruppe sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1.1 Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden einzuberufen. Sie muss einberufen werden, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschließt. Alle Vorschläge für die Beschlussfassungen müssen den Mitgliedern durch den Vorstand 14 Tage vor dem geplanten Termin schriftlich bekannt gegeben werden.
- 1.2 Die Mitgliederversammlung
 - a) beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) wählt die Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl einzeln mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren, der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- oder Wiederwahl im Amt,
 - c) nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und den Bericht der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung,
 - d) beschließt über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Arbeitsgruppe mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder,
 - e) beschließt auf Vorschlag des Vorstandes über Ehrenmitgliedschaften.Soweit nichts anderes bestimmt ist, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Außerhalb der Mitgliederversammlung ist schriftliche Beschlussfassung möglich. Bei schriftlicher Beschlussfassung kommt ein Beschluss dann wirksam zustande, wenn zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe ihre Stimme abgeben und davon zwei Drittel dem Antrag zustimmen. Dies gilt auch für Satzungsänderungen.

§ 8 Sektionen

- 1.1 Die Mitglieder der Arbeitsgruppe können zur Verfolgung spezieller Aufgaben Sektionen bilden.
- 1.2 Die Sektion verfolgt ihre spezifischen Aufgaben in Abstimmung mit dem Vorstand selbständig.
2. Jede Sektion hält Sektionsversammlungen ab und nominiert aus dem Kreise ihrer ordentlichen Mitglieder eine Sektionsleiterin/einen Sektionsleiter. Die Sektionsleiterin/der Sektionsleiter ist Mitglied des Vorstandes; sie/er wird in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Stellvertretung der Sektionsleitung wird in der Sektionsversammlung gewählt.

§ 9 Der Vorstand

- 1.1 Der Vorstand besteht aus bis zu sieben Mitgliedern, der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer/ einem ersten und zweiten Stellvertreterin/Stellvertreter und bis zu vier weiteren Mitgliedern. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Arbeitsgruppe, darunter eine Psychologin/ein Psychologe, eine Ärztin/ein Arzt und eine Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin/ ein Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut. Die/Der Vorsitzende und ihre Stellvertreterinnen/seine Stellvertreter und die Mehrheit im Vorstand müssen über die beiden Fachkunden der analytischen Verfahren verfügen. Es sollen beide Bremer Psychoanalytischen Institute im Vorstand vertreten sein.
- 1.2 Der Vorstand erledigt die laufenden Arbeiten für die Arbeitsgruppe nach den Weisungen der Mitgliederversammlung.
- 1.3 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der Vorsitzenden/ dem Vorsitzenden und einer Stellvertreterin/ einem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 1.4 Die/Der Vorsitzende vertritt die Bremer Arbeitsgruppe gerichtlich und auch außergerichtlich, im Falle ihrer/seiner Verhinderung - die nicht nachgewiesen zu werden braucht - die erste Stellvertreterin/ der erste Stellvertreter.
- 1.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste der Arbeitsgruppe.

§ 10. Kooperation mit anderen Vereinigungen

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kooperiert die Arbeitsgruppe insbesondere mit den Psychoanalytischen Instituten in Bremen, den Landesverbänden der DGPT, der VAKJP sowie mit weiteren psychotherapeutischen Instituten und Verbänden.

§ 11 Gemeinnützigkeit und Auflösung der Arbeitsgruppe

- 1.1 Die Arbeitsgruppe verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977.
- 1.2 Die Tätigkeit ist nicht auf Erwerb gerichtet. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Arbeitsgruppe. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgruppe keinerlei Vermögensanteile der Arbeitsgruppe zurück.
- 1.3 Bei Auflösung oder Aufhebung der Arbeitsgruppe oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zwecke fällt das Vermögen nach Ausgleich aller Verpflichtungen an gemeinnützige Einrichtungen mit ähnlichen Zielen.

Ende der Satzung der Bremer Arbeitsgruppe für Psychoanalyse und Psychotherapie e.V.

1. Vorsitzender:

Protokollantin: